

Urteilskopf

138 II 331

25. Auszug aus dem Urteil der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung i.S. A.X. AG gegen C. AG und Mitb. sowie Einwohnergemeinde Burgdorf und Bau-, Verkehrs- und Energie- direktion des Kantons Bern (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) 1C_237/2011 vom 6. Juni 2012

Regeste (de):

Art. 11 und 25 USG, Art. 7 und Anhang 6 LSV; Berücksichtigung von nicht ständig auftretenden Lärmspitzen im Baubewilligungsverfahren.

Eintretensvoraussetzungen (E. 1).

Für die Zulässigkeit des von einer Anlage erzeugten Lärms ist anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob auf die effektive Betriebsdauer der Lärmquelle selbst oder des Gesamtbetriebes abgestellt wird. Eine auch als "Lärmverdünnung" bezeichnete Umrechnung des Lärms kommt namentlich bei Verkehrsanlagen in Frage. Damit sind maschinelle Lärmspitzen nicht vergleichbar. Wenn der während der effektiven Betriebszeit verursachte Lärm den zulässigen Planungswert und sogar den Immissionsgrenzwert übersteigt, steht dies der Erteilung einer Baubewilligung grundsätzlich entgegen (E. 2-4).

Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Lärmspitzen von der Dauer und Häufigkeit her zeitlich beschränkt auftreten (E. 5).

Regeste (fr):

Art. 11 et 25 LPE, art. 7 et annexe 6 OPB; prise en considération dans la procédure d'autorisation de construire des pics de bruit qui se produisent de manière intermittente.

Conditions d'entrée en matière (consid. 1).

Les circonstances du cas concret déterminent s'il convient, lors de l'examen de l'admissibilité du bruit résultant d'une installation, de prendre en compte la durée de fonctionnement effective de cette source de bruit ou celle de l'ensemble de l'exploitation. Une conversion du bruit, également appelée "lissage du bruit", entre en considération notamment pour les infrastructures destinées au trafic. Les pics de bruit occasionnés par des machines ne sont pas comparables au bruit résultant de telles infrastructures. L'autorisation de construire n'est en principe pas délivrée si le bruit occasionné pendant le temps de fonctionnement effectif dépasse la valeur de planification autorisée et ainsi la valeur limite d'immission (consid. 2-4).

Une exception n'est admise que si les pics de bruit apparaissent limités dans le temps par leur durée et leur fréquence (consid. 5).

Regesto (it):

Art. 11 e 25 LPAmb, art. 7 e allegato 6 OIF; presa in considerazione nella procedura della licenza edilizia di picchi di rumore intermittenti.

Condizioni di ammissibilità (consid. 1).

Per valutare l'ammissibilità del rumore prodotto da un impianto deve essere esaminato in base alle circostanze del singolo caso se occorre fondarsi sulla durata di funzionamento effettiva della fonte di rumore stessa o sull'esercizio complessivo. Una conversione del rumore, detta anche "diluizione del rumore", entra in considerazione in particolare per gli impianti per il traffico. Agli stessi non sono paragonabili i picchi di rumore dei

macchinari. Se il rumore prodotto durante il periodo di funzionamento effettivo supera il valore di pianificazione e addirittura il valore limite d'immissione, la licenza edilizia non può di principio essere rilasciata (consid. 2-4).

Un'eccezione è ammissibile solo se i picchi di rumore siano di durata e frequenza limitate (consid. 5).

Sachverhalt ab Seite 332

BGE 138 II 331 S. 332

A.

A.a Am 17. Januar 2008 stellte die A.X. AG bei der Einwohnergemeinde Burgdorf ein Baugesuch für die Errichtung und den Betrieb eines Bauschuttzubereitungsplatzes im Freien auf der Parzelle Burgdorf Grundbuchblatt Nr. x. Gemäss dem Zonenplan der Einwohnergemeinde Burgdorf liegt das Grundstück in der Arbeitszone 18m mit Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV und bildet Teil der Überbauungsordnung Industrie Buchmatt. Auf dem geplanten knapp eine Hektare grossen, teilweise befestigten Bauschuttzubereitungsplatz sollen pro Jahr rund 25'000 m³ an mineralischen Bauabfällen angenommen, gelagert und teilweise verarbeitet werden.

A.b Für den Betrieb des Bauschuttzubereitungsplatzes ist der Einsatz eines Pneuladers, eines Baggers und eines mobilen Brech-

BGE 138 II 331 S. 333

B. Gegen das Bauprojekt erhobenerstens gemeinsam die C. AG (Mieter in der Nachbarparzelle Nr. xy), die D. AG (Baurecht sinhab) und die Planungskommission der Einwohnergemeinde Burgdorf die Gesamtbaubewilligung.

C. Gegen die Verweigerung der Bewilligung reichte die A.X. AG Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des K-

D. Dagegen erhob die C. AG, die D. AG und die E. AG einerseits und F. andererseits Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwa-

E. Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 26. Mai 2011 an das Bundesgericht beantragt die A.X. AG, da-

F.

F.a Die C. AG, die D. AG und die E. AG schliessen auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne. F. stellt

BGE 138 II 331 S. 334

Grundstücke innachträgliches Baugesuch für einen bereits betriebenen Deponieplatz als Zwischenlager für den Gartenbaubetr-

F.bDieBau,Verkehrs – undEnergiedirektiondesKantonsBernhataufeineVernehmlassungverzichtet.DieEinwohnergemeind

*G.ImweiterenSchriftenwechselhaltendieVerfahrensbeteiligtenimWesentlichenanihrenjeweiligenStandpunktenfest.(...)D
(Auszug)*

Erwägungen

AusdenErwägungen :

1.

*1.1AngefochtenisteinletztinstanzlicherkantonalerEndentscheidüberdieErteilungbzw.VerweigerungeinerBaubewilligung.I
rechtlichenAngelegenheitennachArt.82ff.BGGandasBundesgerichtoffen.*

1.2DieBeschwerdeführerinistalsBaugesuchstellerinunddirekteAdressatindesangefochtenenEntscheids,mitdemihrdieersu

*1.2.1DieBeschwerdegegnerwendendagegenfreilichein, dieSchwestergesellschaftderBeschwerdeführerinhabeinzwischene
3schliessendaraus, dieBeschwerdeführerinseinichtmehrzurBeschwerdelegitimiert, weilsieanihremersten, hierstrittigenGes*

BGE 138 II 331 S. 335

Beschwerdegegner4leitetdarausdieherinhaltlicheFolgerungab, demerstenBaugesuchkönnenausdiesemGrundnichtstattgeg

1.2.2Inmateriell – rechtlicherHinsicht fragtessich, obessichbeimEinwandderBeschwerdegegnernichtumeinunzulässigesNo

1.2.3AnalogesgiltfürdieinzwischenerlassenePlanungszone.AuchhierbeihandeltessichgrundsätzlichumeineneueTatsache.A

1.2.4DieBeschwerdeführerinistdemnachzurBeschwerdelegitimiert.

*1.3MitderBeschwerdeinöffentlich – rechtlichenAngelegenheitenandasBundesgerichtkanninsbesonderedieVerletzungvon
einschliesslichÜberschreitungoderMissbrauchdesErmessens – gerügtwerden(Art.95lit.aBGG).DasBundesgerichtwendet*

BGE 138 II 331 S. 336

Art.106Abs.2BGGsowieBGE133II249E.1.4.2S.254mitHinweisen)vonAmteswegenan(Art.106Abs.1BGG).Esistdahernicht

1.4NachArt.105Abs.1BGGlegt dasBundesgerichtseinemUrteildenSachverhaltzugrunde, dendieVorinstanzfestgestellt hat.I

2.

2.1 Nach Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) d

2.2 Lärmmissionen neuerorts fester Anlagen müssen nach Art. 7 Abs. 1 der Lärmschutz – Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LS

BGE 138 II 331 S. 337

Industrie – und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 zur LSV (vgl. Art. 40 Abs. 1 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 1 Abs. 1 LSV). Dabei ist hierauf die

3.

3.1 Gemäss dem Verwaltungsgericht kennzeichnet sich die geplante Anlage durch die Lärmeinwirkungen von drei unterschiedlich

3.2 Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, der mobile Brecher sei Teil der gesamten Anlage, weshalb der erzeugte Lärm auf

BGE 138 II 331 S. 338

das ganze Jahr über erdulden müssten; besonders lärmige Aktivitäten könnten so auch auf weniger Zeit beschränkt und der Gewerbetrieb oder Industriebetrieb für die Nachbarn verträglicher ausgestaltet werden. Überdies sei es willkürlich, die Zahl der festgelegten und abschwellenden Materialhaufen also offensichtlich falsch. Sie sei mit 5 dB(A) berücksichtigt worden, könne aber auf 15 dB(A)

4.

4.1 Unter den Verfahrensbeteiligten ist unter anderem die Tragweite der Richtlinien des Bundesamtes zur Vereinfachung und Ver

4.2 Gemäss Anhang 6 Ziff. 32 LSV wird die durchschnittliche tägliche Dauer (ti) der Lärmphase aus ihrer jährlichen Dauer (Ti) und Ti/B berechnet, wobei für neue Anlagen auf eine Prognose über den zu erwartenden Betriebszustand zu stellen ist. Für die Auslegung der

BGE 138 II 331 S. 339

Gesetzes widersprechen, das private oder öffentliche Interesse an der Errichtung bzw. am wirtschaftlichen Betrieb einer neu

4.3 Die Beschwerdeführerin sowie das Bundesamt für Umwelt sehen den mobilen Brecher als Teil der Gesamtanlage und verteilen die Belastungssolche in den Spitzenzeiten doch nicht reduziert. Es ist daher anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wie

4.4 Eine Umrechnung des Lärms, die auch als "Lärmverdünnung" bezeichnet wird, hat das Bundesgericht dem Prinzip nach nach Art. 46 S. 573 ff.; Urteil 1C_344/2011 vom 15. März 2012 E. 5.3). Das Recht fertigt sich schon mit Blick auf die Sonderbestimmungen

oder Sportanlässen zutrifft. In solchen Konstellationen erachtet das Bundesgericht unter Verzicht auf eine Umrechnung auf das

BGE 138 II 331 S. 340

4.5 Das von der Beschwerdeführerin verfolgte Projekt beruht auf ihrer eigenen unternehmerischen Entscheidung, die Bauschutttafel- und Vorsorgezweck ausgerichtet, was nicht zu beanstanden ist.

4.6 Das Verwaltungsgericht hat auf Grund der vorgesehenen 285 Betriebsstunden errechnet, der mobile Brecher werde während 3 (38 = 35, 6). Es kann hier offen bleiben, ob es sich dabei um eine tatsächliche Feststellung oder eine rechtliche Würdigung – mit denentsprechenden Auswirkungen auf die Kognition des Bundesgerichts – handelt. So anders erscheint es arbeitstechnisch

BGE 138 II 331 S. 341

4.7 Abstellend auf den während der effektiven Betriebszeit des mobilen Brechers erzeugten Lärm ging das Verwaltungsgericht von der Energie- und Energiedirektion des Kantons Bern erteilte Bewilligung mit der Auflage verknüpft worden sei, die Materialhaufen während

4.8 Der für die Lärm – Empfindlichkeitsstufe IV am Tag massgebliche Planungswert von 65 dB(A) und selbst der Immissionsgrenzwert

5.

5.1 Ist eine Bewilligung dem Grundsatz nach ausgeschlossen, bleibt zu prüfen, ob deren ausnahmsweise Erteilung gestützt auf Art. 25 Abs. 2 USG bzw. Art. 26 Abs. 2 USG

BGE 138 II 331 S. 342

da für ein überwiegendes öffentliches Interesse sowie dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Massgeblich

5.2 Im vorliegenden Fall scheitert eine solche Erleichterung schon am Verbot der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes. Wie bei Sportanlässen, Freiluftkonzerten, Umzügen, Festen, Fasnacht und dergleichen mit lokaler Ausprägung oder Tradition

BGE 138 II 331 S. 343

ist den Menschen auf den Nachbarliegenschaften nicht zumutbar. Überdies ist nicht nachgewiesen oder auch nur ersichtlich, dass

5.3 Damit verbietet es sich, der Beschwerdeführerin für ihr Baugesuch eine Erleichterung im Sinne von Art. 25 Abs. 2 USG bzw. Art. 26 Abs. 2 USG